

Verbot von Hecken schneiden

Seit 2010 regelt der Gesetzgeber mit der Novelle des Paragraphen 39 des Bundesnaturschutzgesetzes bundeseinheitlich den Rückschnitt von Hecken, Sträuchern, lebenden Zäunen und anderen Gehölzen. Dabei legen die Vorschriften unter anderem zeitliche Grenzen fest, die jeder Gartenbesitzer kennen sollte. Ziel der Verfügung ist primär der **Schutz brütender Vögel sowie des gesamten Ökosystems**, das sich innerhalb von Hecken entwickeln kann.

Im Paragraphen 39 Absatz 5 legt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fest, dass **vom 1. März bis 30. September** eine Hecke nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden darf. Diese Vorschrift betrifft sämtliche besiedelten und unbesiedelten Flächen, womit private Gärten und Grünanlagen eingeschlossen sind.

Wir bitten um Beachtung